

DIE OBERBÜRGERMEISTERIN DER STADT MÜNSTER

Bürgerinitiative  
"Zimmermannsches Wäldchen"  
z.H. Herrn Egon Lammerding  
Eli-Markus-Weg 16

48159 Münster

Münster, 13. Februar 1996

**Ihr Bürgerantrag "Walderhalt" auf dem Grundstück Gemarkung  
Münster, Flur 94, Flurstück 590  
hier: Ihr Schreiben vom 12. 12. 1995**

Sehr geehrter Herr Lammerding,

der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 20.12.1995 einstimmig den Satzungsbeschluß zum Bebauungsplan Nr. 406 "Kinderhaus - Grevener Straße/ Am Burloh" gefaßt. Auf diese Weise ist der durch das Bundeswald- und Landesforstgesetz fachrechtlich abgesicherte Status des Grundstücksareals als "Wald" auch bauplanungsrechtlich abgesichert worden.

Wie aus der Vorlage zu entnehmen ist und wie Ihnen die Verwaltung in einer Reihe von Schreiben seit dem Jahre 1994 dargelegt hat, ist im o.g. bauplanungsrechtlichen Sinne kein Schutz des Waldes bzw. seiner Bestandteile über die fachgesetzlich vorgegebenen Regelungen hinaus möglich.

Dies betrifft auch die von Ihnen gewünschte Auflage, den Wald unter Pflegeaufsicht der zuständigen Forstbehörde zu stellen: Wie mir die Verwaltung mitteilt, ist der im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes anwendbare Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend und ermöglicht unter der Ziffer 18. b) lediglich die abstrakte Festsetzung als "Wald". Darüber hinaus festgesetzte Modifizierungen oder Ergänzungen gefährdeten die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Auskunft dennoch gedient zu haben und bedanke mich für Ihre Engagement im Sinne des Erhalts einer ökologisch und stadtgestalterisch wichtigen Grünfläche im und für den Stadtteil Kinderhaus.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Tüns